

S A T Z U N G

des Reitervereins Nortrup e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Reiterverein Nortrup e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Nortrup und erstreckt sich über die weitere Umgebung dieses Ortes. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine e.V., im Landessportbund Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück unter der Vereinsregister-Nr.: 648 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gründungsjahr ist das Jahr 1926.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein ist unpolitisch sowie rassistisch und religiös neutral.

Sein Zweck ist die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde, die Ausbildung im Dienst am Pferde und damit die Förderung der Landespferdezucht. Besonderer Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der ländlichen Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Belehrung aller Mitglieder über Pferderhaltung und Pferdepflege.
2. Unterricht der Mitglieder im Reiten und Fahren.
3. Unterricht in den Bestimmungen über den Straßenverkehr.
4. Veranstaltungen von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen von Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

In fachlicher Hinsicht werden die Rechte des Vereins, falls erforderlich, durch den Vorstand des Verbandes Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine wahrgenommen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. ordentliche Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das das siebente Lebensjahr vollendet hat.

Kinder bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres können nicht Mitglieder des Vereins werden. An ihrer Stelle muß ein Elternteil dem Verein beitreten und die Betätigung des Kindes im Verein schriftlich erlauben.

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeit des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei minderjährigen Personen ist die Unterschrift beider Elternteile oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds.
- b) durch Austritt. Dieser Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres spätestens schriftlich dem Verein erklärt werden.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist aus wichtigem Grund zulässig und wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen: er bedarf der schriftlichen, vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichneten Begründung.

ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen: sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig werdenden Leistungen verpflichtet.

§ 5

Beitrag

Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und, soweit sie über 18 sind, ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Gliederungen, insbesondere des Verbandes Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
 - b) die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen (Bringschuld) und die sonstigen fälligen Leistungen zu erbringen.
 - c) den Verein bei Durchführung seiner Zwecke in jeder Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder halten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - b) Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - d) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (oder einem seiner Stellvertreter) sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Abstimmungen erfolgen offen, jedoch ist über Ausschlüsse geheim abzustimmen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem 1. und einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassensführer und dem Jugendwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Bestellung des Jugendwartes ist das in § 6 der Jugendordnung des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Weser-Ems e.V. festgelegte Verfahren anzuwenden

Die Amtszeit beträgt grundsätzlich 3 Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis das von ihm innegehaltene Vorstandsamt von der Mitgliederversammlung neu besetzt worden ist.

Um eine Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten wird bestimmt, daß die Vorstandsämter wie folgt neu besetzt werden:

- a) in der Mitgliederversammlung 1978
der 1. stellvertretende Vorsitzende
- b) in der Mitgliederversammlung 1979
der Vorsitzende und der Kassenswart
- c) in der Mitgliederversammlung 1980
der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

Dieser Turnus ist in der folgenden Zeit beizubehalten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, also vor Ablauf der 3jährigen Amtszeit, so ist ein Nachfolger zunächst für die Zeit zu wählen, die in der 3jährigen Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds noch fehlt.

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem Vorsitzenden und dem 1. stellvertretenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Nur diese Personen sind also Vorstand im Sinne des § 26 ff BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die übrigen in Nr. 1 Abs. 1 genannten Personen gehören zum erweiterten Vorstand und sind nicht vertretungsberechtigt.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er läßt die dort gefaßten Beschlüsse zur Durchführung bringen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu führen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:

- a) Der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu machen,
 - b) die Ausbildung der Mitglieder zu veranlassen,
 - c) das Vermögen des Vereins zu verwalten,
 - d) über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden
 - e) das Ausschlussverfahren einzuleiten und dessen Durchführung durch die Mitgliederversammlung zu veranlassen.
4. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Besondere Kosten können erstattet werden.

§ 10

Beirat

Bei der Durchführung der Vereinsaufgaben wird der Vorstand vom Beirat unterstützt und beraten. Dem Beirat gehören an:

- a) Der Reitlehrer,
- b) der Platz- und Reithallenwart,

- c) zwei weitere Vereinsmitglieder, wenn die Mitgliederversammlung deren Bestellung zum Beirat für notwendig hält und entsprechend beschließt.

Die Beiratsmitglieder sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen: jedoch haben sie kein Stimmrecht.

§ 11

Schrift- und Kassenführer

Für den Verein werden durch die Mitgliederversammlung je ein Schrift- und Kassenführer bestellt. Ihnen obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsarbeit, insbesondere

1. die Erstattung des Jahresgeschäftsberichtes und der Meldungen an die übergeordneten Vereinigungen sowie die Anfertigung von Niederschriften über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
2. die Rechnungs- und Kassenführung.

§ 12

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen und ihren Prüfungsbericht schriftlich der Mitgliederversammlung vorzulegen haben.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Weser-Ems in Oldenburg zum Zwecke der Förderung der Pferdezucht im Vereinsgebiet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.1985 mit sofortiger Wirkung in Kraft.